Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses

am Montag, den 08.05.2017

im Kaspar-Hauser-Saal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	18:20 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeisterin

Seidel, Carda

Ausschussmitglieder

Bock, Dieter
Enzner, Gerhard
Forstmeier, Werner
Gowin, Michael
Hayduk, Ingo — Vertretung für Herrn Joseph Hillermeier
Homm-Vogel, Elke
Koch, Helga
Sauerhammer, Gerhard
Schildbach, Uwe
Schoen, Christian Dr.
Stephan, Manfred

Schriftführerin

Wollani, Hannelore

Verwaltung

Hildner, Otto
Wehrer, Christoph
Wolter, Jonas

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Deffner, Thomas — entschuldigt
Hillermeier, Joseph

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld - Vergabe von Ingenieurleistungen

TOP 2 Gewerbepark Ansbach West - Vergabe der Straßenbauarbeiten

TOP 3 Generalsanierung der der Berufs- und Wirtschaftsschule - Vergabe vorgehängte hinterlüftete Fassade

TOP 4 Generalsanierung der Weinbergschule, BA II - Vergabe der Wärmeversorgungsanlagen

TOP 5 Neubau Mehrfamilienwohnhaus Kirchenweg 12 - Vergabe der Außenanlagen

TOP 6 Deckblatt Nr. 29 zum Flächennutzungsplan für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße und 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes
a) Bericht über die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
b) Ermächtigung der Oberbürgermeisterin zur Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrags
c) Offenlegungsbeschluss

TOP 7 Deckblatt Nr. 31 zum FNP für einen Teilbereich südlich von Bernhardswinden und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 2 "PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden"
a) Bericht über die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung b) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und

TOP 8 Industrie- und Gewerbegebiet Brodswinden Süd und Brodswinden Ost: Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. B 13 und Änderung Bebauungsplan Nr. B 11 - textliche Neufestsetzung der externen Ausgleichsflächen und Entfall Industriegleis
a) Bericht über Offenlegung und Behördenbeteiligung
b) Satzungsbeschluss

TOP 9 Bericht und Beratung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zur Anbindung des Gebiets "Weinberg West" und Durchbindung der Bayreuther Straße zur ST 2255

TOP 10 Anfragen/Bekanntgaben

TOP 11 Sanierung Rathausareal
a. Vergabe Planungsleistung Anbau
b. Antrag Rathaushof (CSU/SPD/FW)

Oberbürgermeisterin Carda Seidel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bauausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld - Vergabe von Ingenieurleistungen

Herr Wehrer informiert das Gremium über nachstehenden Sachverhalt.

Die Stadt Ansbach plant, den letzten Bauabschnitt des Baugebietes „Feuchtlachfeld“ in Höfstetten zu erschließen.
In Bezug auf den Bebauungsplan ist zwar erst die frühzeitige Beteiligung abgeschlossen und der Offenlegungsbeschluss gefasst, dennoch sollen bereits jetzt die Ingenieurleistungen für den Straßenbau vergeben werden. Die ist nötig, um eine Arbeitsgrundlage für alle Beteiligten zu erhalten, damit möglichst frühzeitig mit dem Ausbau begonnen werden kann.

Die Baukosten liegen derzeit auf Grundlage des Bebauungsplans bei schätzungsweise 550.000.-€.

Mit der b-a-u Ingenieurgesellschaft mbH aus Ansbach wurde ein Ingenieurvertrag nach HOAI ausgearbeitet.

Dieser beinhaltet vorerst die Leistungsphasen 1 bis 3 und 5. Nach Fertigstellung der Ausführungsplanung soll das Tiefbauamt die Ausschreibung und örtliche Bauleitung für die Maßnahme übernehmen.

Der Vertrag schließt für die og. Leistungen mit einem Honorar von 26.602,55€.

Abschießend bringt Herr Stephan dem Gremium zur Kenntnis, dass seitens seiner Fraktion 32 Haushalte bezüglich des Erhalts des Bolzplatzes befragt wurden. 30 Haushalte stimmten für dessen Erhalt.

Beschluss:

Die b-a-u Ingenieurgesellschaft mbH aus Ansbach wird mit der Planung der Verkehrsanlagen für die Erweiterung des Baugebietes Feuchtlachfeld zu einem Honorar von 26.602,55 € für die Leistungsphasen 1 bis 3 sowie 5 beauftragt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2	Gewerbepark Ansbach West - Vergabe der Straßenbauarbeiten

Herr Wehrer stellt dem Gremium nachstehend vorzunehmende Vergabe vor.

Die Erd- und Erschließungsarbeiten im Gewerbepark Ansbach West werden plangemäß bis Ende Mai nach 8 Monaten Bauzeit abgeschlossen sein.
Daran schließen die Straßenbauarbeiten an, die hier vergeben werden sollen.

Bestandteil der Ausschreibung ist die Haupterschließungsstraße im Gewebegebiet sowie die Linksabbiegespur auf der Staatsstraße 2248.
Zusätzlich wurden in diesem Zuge Deckenbauarbeiten des Staatlichen Bauamtes ausgeschrieben, womit vom Kreisverkehrs Elpersdorf bis vor die Einmündung Esbach die Fahrbahn erneuert wird.

Die Leistungen wurden öffentlich ausgeschrieben. Neun Firmen haben die Unterlagen angefordert; vier gaben zur Submission am 25.04.2017 ein Angebot ab.
Nach Prüfung der Unterlagen unterbreitet die Firma Ernst Hähnlein Bau GmbH mit 1.313.456,47€ das wirtschaftlichste Angebot. Die Kostenberechnung lag bei 1,53 Mio. €.

Von der Vergabesumme entfallen 144.363,65€ auf die Leistungen des Staatlichen Bauamtes, sowie 34.666,34€ auf das städtische Liegenschaftsamt für die Freimachung des Geländes (Scheunenabbruch). Demnach verbleiben 1.134.426,48€ für den Straßenbau.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Straßenbauarbeiten zur Erschließung des Gewerbeparks Ansbach West mit 1.313.456,47 € an die Firma Ernst Hähnlein Bau GmbH aus Feuchtwangen zu vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	**Generalsanierung der der Berufs- und Wirtschaftsschule - Vergabe vorgehängte hinterlüftete Fassade**

Herr Hildner unterrichtet das Gremium über die nachstehend näher bezeichnete Vergabe.

Zur Generalsanierung der Berufs- und Wirtschaftsschule wurde das Gewerk:
Vorgehängte hinterlüftete Fassade nach VOB/A – EU im offenen Verfahren
(erneut) ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden von 14 Firmen angefordert.

Zur Submission am 25.04.2017 gingen 4 Angebote ein.

Die Preispanne der vorliegenden Angebote reicht von
3.037.991,85 € abzügl. 1,5% Nachlass bis 4.486.656,41 € abzügl. 3% Nachlass

In der Kostenberechnung sind für das Gewerk 3.010.000,- € vorgesehen.

Herr Hildner erklärt dem Gremium die Hintergründe für die vorgestellte Vergabe:

Die Firma wurde 1998 gegründet.
Die Firma ist deutschlandweit tätig.
Die angegebenen Referenzen sind zahlreich;
aus den abgefragten Referenzen ergibt sich nichts Nachteiliges.

Die Fa. Prudens GmbH Fassadentechnik liegt mit ihrem Angebotspreis deutlich unterhalb der Preise der Nächstplatzierten.
Tatsächlich deckt sich die Angebotssumme jedoch mit der vom Architekten aufgestellten Kostenberechnung bzw. mit dem bepreisten Leistungsverzeichnis des Architekten, welches mit 3.010.000,- € angesetzt war.
In dieser Kostenberechnung / dem bepreisten LV waren als Grundlage die Preise der Erstausschreibung für die Positionen, die auch jetzt wieder abgefragt wurden, zugrunde gelegt worden. Insofern hat sich das Architekturbüro an das Preisgefüge vor rd. 6 Monaten gehalten.

Überraschend ist, dass der damalige Bieter, trotz der erheblichen Leistungsreduzierung in der Neuausschreibung, bei seinem Angebot immer noch die vormalige Kostenhöhe erreicht.

Das Gewerk: Vorgehängte hinterlüftete Fassade soll an die Fa. Prudens GmbH Fassadentechnik zum Preis von 2.992.421,98 € vergeben werden.

Im Anschluss an den Sachvortrag wird aus dem Gremium heraus vorgebracht, dass bezüglich der vorzunehmenden Vergabe Bedenken bestehen. Begründet wird dies mit der hohen Kostendifferenz zu diesbezüglich vorgenommenen früheren Angebotseinholung, evtl. Nachtragsangeboten und der zu befürchtenden Einbußen in der Qualität . Herr Hildner antwortet, dass der Bieter an seine Preise gebunden und die Qualität vorgegeben sei.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Arbeiten für die vorgehängte hinterlüftete Fassade an die Fa. Prudens GmbH Fassadentgechnik, Berlin, zum Angebotspreis von 2.992.421,98 € zu vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Generalsanierung der Weinbergschule, BA II - Vergabe der Wärmeversorgungsanlagen

Herr Hildner trägt dem Gremium nachstehenden Sachverhalt vor:

Die Arbeiten für die Wärmeversorgung für den Bauabschnitt II wurden nach VOB/A beschränkt ausgeschrieben.

Es wurden 10 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zur Submission am 06.04.2017 waren vier Angebote eingegangen.

Die Fa. Probst GmbH, Großbreitenbronn 31, 91732 Merkendorf
hat mit einem Angebotspreis von 58.982,20 € das wirtschaftlichste
Angebot abgegeben.

In der Kostenberechnung waren für das Gewerk 72.000,- € eingeplant.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt dem Bauausschuss vor,
die Arbeiten für die Wärmeversorgung an die Fa. Probst GmbH
zum Preis von 58.982,20 € zu vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	**Neubau Mehrfamilienwohnhaus Kirchenweg 12 - Vergabe der Außenanlagen**

Herr Hildner trägt dem Gremium nachstehende Sachlage vor:

Zum Neubau des Mehrfamilienwohnhauses, Kirchenweg 12,
wurden die Außenanlagen nach VOB/A beschränkt ausgeschrieben.

Es wurden 9 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zur Submission am 11.04.2017 waren sechs Angebote eingegangen.

Die Fa. Zäh Gartengestaltung GmbH & Co. KG,
Fürnheim 52, 91717 Wassertrüdingen
hat mit einem Angebotspreis von 50.691,08 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

In der Kostenberechnung waren für das Gewerk 53.550,- € eingeplant.

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt dem Bauausschuss vor,
die Arbeiten an den Außenanlagen an die Fa. Zäh
Gartengestaltung GmbH & Co. KG zum Preis von
50.691,08 € zu vergeben.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6	**Deckblatt Nr. 29 zum Flächennutzungsplan für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße und 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 für einen Teilbereich nördlich der Louis-Schmetzer-Straße zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes** **a) Bericht über die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** **b) Ermächtigung der Oberbürgermeisterin zur Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrags** **c) Offenlegungsbeschluss**

Wird zurückgestellt.

TOP 7	**Deckblatt Nr. 31 zum FNP für einen Teilbereich südlich von Bernhardswinden und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Be 2 "PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden"** **a) Bericht über die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung b) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und**

Herr Wolter verweist auf den nachstehenden Sachverhalt und bezieht sich in seinem Sachvortrag explizit auf die Einwendungen der Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, da dies die einzige Einwendung war, die zu inhaltlichen Veränderungen der textlichen Festsetzungen führte.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.11.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 31.01.2017 bis einschließlich 15.02.2017 statt.
Anregungen wurden in diesem Zeitraum keine abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.01.2017 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 01.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017 statt

Eine Stellungnahme **ohne Einwände** haben abgegeben:
- awean mit Schreiben vom 03.02.2017
- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Schreiben vom 14.02.2017
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG) mit Schreiben vom 15.02.2017
- Markt Lichtenau mit Schreiben vom 15.02.2017
- Stadtwerke Ansbach GmbH mit Schreiben vom 15.02.2017
- Staatliches Bauamt Ansbach mit Schreiben vom 20.02.2017
- Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 24.02.2017
- KabelDeutschland mit E-Mail vom 28.02.2017
- Regierung von Mittelfranken

Anregungen brachten vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach mit Schreiben vom 14.02.2017
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach mit Schreiben vom 17.02.2017
- Bayerischer Bauernverband mit Schreiben vom 17.02.2017
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken mit Schreiben vom 21.02.2017
- Deutsche Telekom GmbH mit Schreiben vom 22.02.2017
- MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH mit E-Mail vom 23.02.2017
- Autobahndirektion Nordbayern mit Schreiben vom 03.03.2017
- Stellungnahme der Verwaltung

Behandlung der Anregungen

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** weist darauf hin, dass der erhebliche Flächenbedarf, insbesondere der Verlust an landwirtschaftlicher Kulturfläche für viele Betriebe schwer auszugleichen ist. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verschärft den Wettbewerb um den knappen Faktor Boden. Die Flächen des Bebauungsplans Nr. Be 2, die nicht in das Planungsgebiet fallen, sind deshalb weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen.
Der insgesamt betroffene Ackerschlag umfasst 43.472 qm, davon fallen 27.025 qm an das Planungsgebiet. Mit der Bodenzahl von 44 und der Bodenart „sandiger Lehmboden“ gehört der Acker zu den guten Ackerstandorten.
Die landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Teilflächen muss weiterhin möglich sein. Die Bewirtschaftung wird durch den entstehenden, ungünstigen Flächenzuschnitt erschwert.
Der Vorhabenträger ist nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage und Widerherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verpflichten.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
Die Flächen außerhalb des Bebauungsplans Nr. Be 2 sind weiterhin als Flächen für die Landwirtschaft und Wald (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) im Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach dargestellt. Die Bewirtschaftung ist auch unter Beachtung der verbleibenden „Restfläche“ noch hinreichend wirtschaftlich möglich. Hierzu trägt auch die Tatsache bei, dass die ursprüngliche Teilung der Fläche im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens in Bernhardswinden neu geregelt wurde und nun eine zusammenhängende Fläche nördlich des Plangebietes verbleibt. Die Besitzeinweisung zu den neuen Flächenteilungen ist bereits erfolgt, jedoch noch nicht im Grundbuch vollzogen. Die Verpächter der Flächen für die PV-Anlage sind zudem die Eigentümer der betreffenden Flurstücke. Einwände ihrerseits bezüglich der geplanten Flächenentwicklung der verbleibenden Flächen wurden nicht geäußert. Das Luftbild des Bayernatlas zeigt zudem, dass die Bewirtschaftung der Flächen nördlich des Planungsgebietes auch bisher hauptsächlich in Ost-West-Richtung erfolgte. Dies ist auch weiterhin möglich. Die Zuwegung von Norden und Osten bleibt umfassend gewahrt.

Gleiches gilt auch für die verbleibenden Flächen südlich des Plangebietes. Hier wird zudem darauf verwiesen, dass sich diese im Bereich der Anbauverbotszone der Bundesstraße BAB A6 befinden, für die zurzeit die vorbereitenden Planungen zum sechsspurigen Ausbau beginnen. Es somit davon auszugehen, dass mittelfristig in Bereich der Anbauverbotszone hier keine landwirtschaftliche Nutzung aus Gründen des Ausbaus der Bundesautobahn mehr möglich sein wird.

Laut Umweltbericht sind die Böden im Planungsgebiet als Ackerflächen der Güte sL 5V (sandige Lehme) der Verwitterungsböden einzustufen. Die Ertragsfähigkeit ist somit, auch im mittelfränkischen Vergleich, als durchschnittlich einzustufen.
Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieerzeugung in Deutschland geleistet und die städtebauliche geordnete Entwicklung von Photovoltaikflächenanlagen im Stadtgebiet Ansbach gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastungen durch die Autobahn als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten, da die zu überplanende Fläche keine landwirtschaftlich bedeutende Ertragsfähigkeit aufweist.

In Punkt 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist festgesetzt, dass die Nutzung des Geltungsbereichs „Sondergebiet Anlagen für Sonnenenergienutzung“ gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig ist. Die Anlage ist anschließend fachgerecht zurückzubauen. Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag zusätzlich vertraglich gesichert. Außerdem wird als anzuschließende Folgenutzung eine landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Entsprechende Sicherheiten werden im Durchführungsvertrag geregelt.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Das **Wasserwirtschaftsamt Ansbach** hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/Schutz vor Hochwasser (§§ 76 f WHG/ Art. 43 BayWG/ §1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB
Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit den festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.
Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG/ Art. 31 und 32 BayWG)
Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen
Wasserabfluss (§ 37 WHG)
Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§37 Abs. 1 WHG).
Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG)/Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG)/ Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)
Dem WWA Ansbach liegen – nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs des o.g. B-Plans – keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.

Stellungnahme der Verwaltung
Dient zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Der **Bayerische Bauernverband** nimmt wie folgt Stellung:
1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten beträgt 2,7 ha. Landwirtschaftliche Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung ste-

hen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehender Photovoltaikanlagen (entlang der Autobahn A6) im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.
2. Derzeit ist die überplante Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind, sollte das Vorhaben tatsächlich realisiert werden, entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.
3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.
4. der Bayerische Bauernverband weist rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen und die Grün- und Wirtschaftswege entlang der Autobahn BAB 6.
5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken geplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.
6. Rein redaktionell merkt der Bayerische Bauernverband an, dass bei den Untersuchungen der Avifauna sachlich sauber ermittelt wird. Die betroffene Fläche war nach Aussage des Ortsobmannes weder im Jahr 2016 (Untersuchungsjahr) noch im Jahr 2015 mit Mais angebaut. Auch der erweckte Eindruck, dass rundherum nur noch Mais angebaut wird, stimmt so nicht, was auch immer der Gutachter damit kommunizieren will.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
zu 1. Mit dem geplanten Sondergebiet wird ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energien für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet und eine geordnete städtebauliche Entwicklung an dafür geeigneten Standorten von Photovoltaikflächenanlagen im Stadtgebiet Ansbach gewährleistet. Die geplante Nutzung ist aufgrund der Vorbelastungen aus der Autobahn als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten, da die zu überplanende Fläche lediglich eine durchschnittliche landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit aufweist (s. Begründung zum Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht, S. 8)
zu 2. Die Nutzung als „Sondergebiet Anlagen für Sonnenenergienutzung“ gem. §9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darüber nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Die Anlage wird anschließend fachgerecht zurückgebaut. Außerdem wird als anzuschließende Folgenutzung eine landwirtschaftliche Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Der Rückbau wird durch Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert.
zu 3. Dient zur Kenntnis.
zu 4. Die Zufahrt zu den hinterliegenden (südlich gelegenen) Flächen bleibt jederzeit über den östlich des Plangebietes vorhandenen Feld- und Flurweg gewahrt. Gleiches gilt auch für die Erreichbarkeit der angrenzenden Entwässerungseinrichtungen der BAB A6 sowie der Wirtschaftswege. Baustelleneinrichtungen werden nur innerhalb des Plangebietes vorgesehen, die uneingeschränkte Befahrbarkeit des Feldweges während der Bauphase ist sichergestellt.
zu 5. Es sind keine Bäume, lediglich Hecken und Gehölzpflanzungen entlang der Einfriedungen geplant. Die zu beachtenden Grenzabstände für Bepflanzungen richten sich

nach dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Landes Bayern (AG BGB). Dort ist auch der „Sonderfall“ Landwirtschaft behandelt. Hiervon abweichende Festsetzungen sind daher in Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Diesbezüglich relevante angrenzende Flächen befinden sich im Norden und Süden des Plangebiets. Im Norden grenzt an die landwirtschaftliche Fläche die geplante Ausgleichsfläche an. Diese ist nicht eingefriedet und wird im hier relevanten Bereich nur als extensive Grünfläche mit artencharakteristischem Krautsaum entwickelt. Im Süden begrenzt ein 3,0 m breiter Grünstreifen, ebenfalls nur als Grünfläche mit Krautsaum entwickelt, das Plangebiet zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Sinne der Klarstellung wird unter Punkt 6.5 und 6.6 ergänzend die Festsetzung aufgenommen, dass ackerbauschädliche Wirtspflanzen, z.B. Berberitzengewächse (Berberidaceae) nicht zulässig sind. Weiteres ist nicht veranlasst.
zu 6. Dient zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Der **Regionale Planungsverband Westmittelfranken** hat keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf und nimmt wie folgt Stellung:
Die Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP wie auch des RP 8. Mit Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen betonen sowohl das LEP als auch der RP 8, dass eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes möglichst vermieden werden soll. Im Begründungstext zu LEP 6.2.3 heißt es diesbezüglich explizit, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.). Aus dieser Perspektive befindet sich der hier gewählte Standort zweifelsohne auf vorbelastetem Gelände, da er direkt an die Bundesautobahn A 6 angrenzt. Weitere regionalplanerische Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Stellungnahem deckt sich mit der vorliegenden Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Be 2, in der die Fläche als vorbelasteter Standort kategorisiert wird. Dient zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Die **Deutsche Telekom GmbH** (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs. 1 TKG – hat die deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritte entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. zu der Planung wird wie folgt Stellung genommen:
Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger mög-

lich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung
Dient zur Kenntnis

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Die **Main-Donau-Netzgesellschaft mbH** erhebt keine Einwände gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereich errichtet werden.
Der Geltungsbereich wird von der 20kV-Freileitung der Main-Donau-Netzgesellschaft mbH berührt. Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte der Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln. Im Baubeschränkungsbereich dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit der ausdrücklichen Zustimmung und vorheriger Prüfung der Main-Donau-Netzgesellschaft mbH erfolgen. Dies gilt auch für Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich.
Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 30,0m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 5,0m gepflanzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Der Baubeschränkungsbereich (20kV Freileitung) liegt außerhalb der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Be 2 festgesetzte Baugrenze. Die Baugrenze setzt die überbaubare Grundstücksfläche fest; bauliche Anlagen oder Teile davon dürfen diese Baugrenze nicht überschreiten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind laut den textlichen Festsetzungen Nr. 3.2 ausnahmsweise bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Geländeverlauf von 0,5 m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich ist. Dies geschieht ausschließlich innerhalb der Baugrenzen, da dort die Solarmodule aufgestellt werden. Ein Eingriff in den Baubeschränkungsbereich ist daher nicht zu befürchten.
Ferner sind Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich nicht geplant oder erforderlich. Die Baubeschränkungszone befindet sich darüber hinaus nur im nordöstlichen Randbereich des Plangebiets. Für derartige Ablagerungen sind ausreichend alternative Flächen im Plangebiet vorhanden.

Als Gehölzpflanzungen sind in Nr. 6.4 der textlichen Festsetzungen zu pflanzende Strauchhecken aufgeführt. Um den Bewuchsbeschränkungsbereich (maximale Gehölzhöhe von 5m) einzuhalten, werden die Gehölzpflanzungen in Nr. 6.4 der textlichen Festsetzungen wie folgt angepasst:
Corylus avellana (Haselnuss), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) und Crataegus spec. (Weißdorn) wurden aus den textlichen Festsetzungen gestrichen, da diese höher als 5m wachsen können.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Die Autobahndirektion Nordbayern hat keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Be 2, da der Abstand von 40m zwischen Fahrbahnrand A6 und der Baugrenze dem geplanten sechsstreifigen Ausbau ausreichend Rechnung trägt.
Unabhängig davon sind die nachstehend aufgeführten Bedingungen zu beachten:

1. Zur Beurteilung ob eine Blendwirkung der PV-Anlagen ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.
2. Im Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorgesehen (entsprechend der Laufzeit der jetzigen Einspeisevergütung).
3. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlagen hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich.

Stellungnahme der Verwaltung
zu 1. Ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Bernhardswinden vom 26.10.2016 liegt der Verwaltung bereits vor. Durch die Realisierung der untersuchten Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bei Ausführung der Anlage und Realisierung der vorgeschlagenen Sichtschutzmaßnahme keine störenden oder unzumutbaren Sonnenlichtreflexionen auf der Autobahn A6, der Kreisstraße Ans3 oder in der angrenzenden Wohnbebauung von Bernhardswinden zu erwarten.
zu 2. Die Nutzung als „Sondergebiet Anlagen für Sonnenenergienutzung“ gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Die Anlage wird anschließend fachgerecht zurückgebaut.
zu 3. Sonderabfahrten von der BAB A 6 zur Erschließung des Planungsgebietes sind nicht erforderlich. Die Erschließung ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans über den östlich des Plangebietes befindlichen Feld- und Flurweg vorgesehen. Dieser ist von Norden an die Kreisstraße ANs3 angebunden. Weitergehende verkehrstechnische Erschließungen sind nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Verwaltungsabstimmung

Nach interner Abstimmung in der Verwaltung wurden folgende Änderungen aufgenommen:

Folgender Hinweis zur Ausgleichfläche (Fl.Nr. 74/16; am Radweg Bernhardswinden) wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen: auf dem Flurstück 74/16 befindet sich eine gestaltete Ausgleichsfläche. Die Fläche darf während des Baus weder durch Baufahrzeuge befahren, noch dürfen Ablagerungen von Erdmaterial etc. oder sonstige schädliche Einträge dort getätigt werden.

Die Textpassage in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Nr. 6.4 wurde zur besseren Verständlichkeit wie folgt umgestellt: „Entlang der Einfriedungen sind nach Westen, Norden und Osten der Baufläche durchgängige Pflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen und mit einer Breite von

mindestens fünf Metern durchzuführen. Die Pflanzungen sind während der Anwachszeit zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen."

Die textliche Festsetzung über die Gehölzpflanzungen unter Nr. 6.4 wurde durch den Herkunftsbezug ergänzt: „Für die Gehölzpflanzungen sind nachweislich gebietseigene (autochthone) Gehölze des Vorkommensgebietes ‚Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken' (Vorkommensgebiet gemäß UMS vom 18.09.2013) zu verwenden. Ist geeignetes Pflanzmaterial aus diesem Vorkommensgebiet nicht verfügbar, ist auf alternative Gehölzqualitäten oder andere geeignete Gehölzarten auszuweichen."

Der Textpassagen unter 6.5 und 6.6 können so (miß-)verstanden werden, dass u.U. auch gar nicht gemäht werden muss („maximal 50%)"). Die Formulierung wurde so geändert, dass eine jährliche Mindestpflege definiert wird:
Nr. 6.5 wurde wie folgt geändert: „Die neben der Gehölzpflanzung liegenden Grünstreifen innerhalb der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen sind als Krautsäume mit charakteristischen Arteninventar zu entwickeln. Die Flächen sind mind. einmal jährlich auf wechselnden Teilflächen von bis zu 50% Flächenanteil zu mähen. Düngung oder Pestizideinsatz sind nicht zulässig, das Mähgut ist zu entfernen."
Nr. 6.6 wurde wie folgt geändert: „Die dargestellte private Grünfläche im Bereich der Anbauverbotszone der Autobahn BAB A6 ist ebenfalls als Krautsaum mit charakteristischen Arteninventar zu entwickeln. Die Fläche ist mind. einmal jährlich auf wechselnden Teilflächen von bis zu 50% Flächenanteil zu mähen. Die Pflanzung von Gehölzen ist nicht zulässig."

Die Textformulierung unter Nr. 6.7 wurde wie folgt spezifiziert: „Zur Schaffung von Eiablageplätzen für Zauneidechsen sollen die Steinhaufen ergänzt werden mit lockeren, grabbaren Sandflächen (Kies/Sand 0/4, Dicke mind. 20 cm, Fläche mind. 2qm."

In der Planlegende (Festsetzungen zu Planzeichen) wurde unter Nr. 7 die Formulierung der Überschrift folgendermaßen geändert/verkürzt: „Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft." (vorher: Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft).

Der Umgriff der Sonderbaufläche im Deckblatt Nr. 31 zum FNP im Entwurf vom 10.11.2016 wurde an den Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. Be 2 „PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden" angepasst.

Aus dem Gremium heraus wird die dreieckige Fläche nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bezüglich seiner weiteren Nutzung angesprochen. Herr Wolter antwortet, dass dies weierhin landwirtschaftliche Nutzfläche bleibe.

Beschluss:

Es wird von den Stellungnahmen Kenntnis genommen. Die Anregungen werden wie vorgeschlagen für das Deckblatt Nr. 31 zum FNP und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Be 2 „PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden" berücksichtigt.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

Das Deckblatt Nr. 31 zum FNP in der Fassung vom 24.04.2017 und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. Be 2 „PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden“ in der Fassung vom 08.05.2017 sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 8	**Industrie- und Gewerbegebiet Brodswinden Süd und Brodswinden Ost: Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. B 13 und Änderung Bebauungsplan Nr. B 11 - textliche Neufestsetzung der externen Ausgleichsflächen und Entfall Industriegleis** **a) Bericht über Offenlegung und Behördenbeteiligung** **b) Satzungsbeschluss**

Herr Wolter verweist auf den nachstehenden Sachverhalt und erläutert dem Gremium die Einwendungen der Grundstückseigentümer Fl.Nr. 194/2 und 194/4, da durch den geplanten Erhalt der Waldschutzzone Einschränkungen für den Grundstückseigentümer vorgegeben seien. Allerdings könnten unter Beteiligung des AELF unter Umständen Befreiungen erreicht werden.

Im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 29.11.2016 fand in der Zeit vom 07.02.2017 bis einschließlich 06.03.2017 die Offenlegung der Planunterlagen statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.01.2017 zur Stellungnahme aufgefordert.

a) Bericht über Offenlegung und Behördenbeteiligung

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben eine **Stellungnahme ohne Einwand** haben abgegeben:

- Eisenbahnbundesamt Außenstelle Nürnberg mit Schreiben vom 01.03.2017
- Kabel Deutschland mit E-Mail vom 02.03.2017
- AWEAN mit Schreiben vom 21.02.2017
- Regionaler Planungsverband mit Schreiben vom 21.02.2017
- Landratsamt Ansbach mit Schreiben vom 21.02.2017
- Stadtwerke Ansbach mit Schreiben vom 15.02.2017
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach mit Schreiben vom 09.02.2017
- Regierung von Mittelfranken - höhere Landesplanungsbehörde - mit E-Mail vom 01.02.2017

Anregungen brachten vor:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe mit Schreiben vom 10.02.2017
- Main-Donau-Netzgesellschaft mit Schreiben vom 0ß8.02.2017
- Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 08.02.2017

Im Rahmen der Offenlegung wurde vom Grundstückseigentümer 194/2 und 194/4, Gem. Brodswinden schriftlich Stellung genommen.

Behandlung der Anregungen

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe** teilt mit, dass die Stadt Ansbach außerhalb des Verbandsgebietes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (ZV-RBG) liegt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft die Fernwasserleitung Winterschneidbach - Wallersdorf und das Steuerkabel von Wallersdorf - Bernhardswinden.
Weiterhin werden generelle Aussagen zur Beachtung eines Schutzstreifens der Anlagen getroffen, auf die Erforderlichkeit einer Einweisung vor Beginn jeglicher Bautätigkeit hingewiesen sowie Merkblätter und Bestandspläne beigelegt.

Unter Einhaltung der genannten Auflagen bestehen gegen das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. B 13 und Änderung Bebauungsplan Nr. B 11 - textliche Neufestsetzung der externen Ausgleichsflächen und Entfall Industriegleis keine Einwände.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
Dient zur Kenntnis. Die Auflagen sind bei einer späteren Bauausführung zu beachten.

<u>Beschlussvorschlag</u>
Kenntnisnahme

Die **Main-Donau-Netz-Gesellschaft** verweist auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung, die weiterhin gelte.
Mit den geplanten Änderungen zum Bebauungsplan B 11 bestehe Einverständnis, wenn zum Schutze der vorhandenen Fernmeldetrasse (u. a. entlang der Rudolf-Diesel-Straße) die nachfolgend genannten Punkte berücksichtigt werden. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen seien zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Bei allen Maßnahmen/Bautätigkeiten müssen der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Versorgungsanlagen jederzeit sichergestellt bleiben.
Die Trassenbereiche der Versorgungsanlagen seien von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o. ä. freizuhalten. Im Näherungsbereich der Versorgungsanlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung keine Erdarbeiten über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeveränderungen ausgeführt werden. Im Trassenbereich der Versorgungsanlagen dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.
Zwischen evtl. geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen sei nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Es wird um eine möglichst frühzeitige Einbindung in den weiteren Verfahrensablauf gebeten.
Ein Bestandsplan wurde beigelegt.

<u>Stellungnahme der Verwaltung</u>
Dient zur Kenntnis. Die Auflagen sind bei einer späteren Bauausführung zu beachten. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung bzgl. der Änderungen zum Bebauungsplan Nr. B 13 war ohne Einwand.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Die **Telekom Deutschland GmbH** teilt mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom sei die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.
Zum Zweck der Koordinierung werde gebeten mitzuteilen, welche eigenen oder uns bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
Es wird gebeten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Dient zur Kenntnis. Die Auflagen sind bei einer späteren Bauausführung zu beachten.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Der **Grundstückseigentümer 194/2 und 194/4, Gem. Brodswinden**, begrüßt die Aufnahme seiner Anregung zur Aufgabe der Option auf das Industriegleis.
Gleichzeitig bedauert er die geplante Klassifizierung als nicht überbaubare Fläche und 25m-Waldschutzzone.
Aufgrund der baulichen Situation auf den Nachbargrundstücken stellt die zu erwerbende Gleisoptionsfläche eine der wenigen Freiheitsgrade dar, zukünftig am Hauptstandort der Firma im begrenzten Maße bauliche Erweiterungen/Optimierungen durchführen zu können. Diese Freiheitsgrade werden mit der o.g. Festsetzung quasi eliminiert. Dies erscheine zudem sehr unzufriedenstellend, da im benachbarten Industriegebiet Brodswinden Ost in einigen Fällen eine unmittelbare Bebauung bis zum Waldrand realisiert wurde.

Stellungnahme der Verwaltung
Die nicht überbaubare Grundstücksfläche im Deckblattentwurf deckt sich mit der Waldschutzzone von 25 m entlang der Waldkante. Diese wurde in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) festgesetzt und dient als Sicherheitsabstand zum angrenzenden Wald. Innerhalb dieser festgesetzten Waldschutzzone sind einzelne Vorhaben (z. B. Lagerhallen, Garagen, o. ä.) möglich, wenn der Bauherr einer Haftungsfreistellung zu Gunsten des benachbarten Waldeigentümers zustimmt. Die Prüfung erfolgt bei Bauantragstellung zu einem konkreten Vorhaben in Abstimmung mit dem AELF. Eventuell kann diese zu einer Befreiung von der Festsetzung der Waldschutzzone führen.

Beschlussvorschlag
Die Festsetzung der Waldschutzzone bleibt unverändert.

Beschluss:

Von den Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Deckblattentwurf kann unverändert als Satzung beschlossen werden.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgendes zu beschließen:

Im Industrie- und Gewerbegebiet Brodswinden Süd und Brodswinden Ost wird das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. B 13 und Änderung Bebauungsplan Nr. B 11 - textliche Neufestsetzung der externen Ausgleichsflächen und Entfall Industriegleis in der Fassung vom 08.11.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dazu gilt die Begründung vom 24.04.2017.

Einstimmig beschlossen.

TOP 9	**Bericht und Beratung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens zur Anbindung des Gebiets "Weinberg West" und Durchbindung der Bayreuther Straße zur ST 2255**

Herr Büschl stellt anhand einer dig. Präsentation die Ergebnisse des von „Verkehrsplanung Link“ erstellten Verkehrsgutachtens dar. Insbesondere spricht Herr Büschl hierbei Details aus dem vorliegenden Verkehrsgutachten an die sich mit den Spitzenwerten des Verkehrsaufkommens mit und ohne Anbindung der Rügländer Straße und der Ausbildung eines Kreisverkehrs befassen. Als Ergebnis aus dem Verkehrsgutachten kann mitgenommen werden, dass der Verkehrsfluss durch den Kreisverkehr wesentlich verbessert werden würde. Im übrigen gilt der nachstehende Sachverhalt.

Am 19.07.2016 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans NE 5 „Weinberg West“ beschlossen. Im Norden der Stadt Ansbach, zwischen der Staatsstraße 2255 „Rügländer Straße“ im Westen und der Straße „Oberer Weinberg/ Strüther Berg“ im Osten, soll ein neues Wohngebiet entwickelt werden.

Der FNP stellt eine Verkehrstrasse dar, welche die „Bayreuther Straße“ an die Staatsstraße 2255 „Rügländer Straße“ anbinden soll. Am 07.11.2016 wurde ein Verkehrsgutachten an VLi Verkehrsplanung Link (Stuttgart) in Auftrag gegeben, um
1) die Notwendigkeit der im FNP vorgesehenen Durchbindung der Bayreuther Straße zur Staatsstraße 2255 zu überprüfen
2) die Leistungsfähigkeit des bestehenden Knotens Rügländer Straße/Rettistraße/Berliner Straße mit den neuen Wohneinheiten zu untersuchen und
3) mögliche aus der Entwicklung des Gebiets resultierende Anforderungen an die Gestaltung des Knotenpunktes Rügländer Straße/Rettistraße/Berliner Straße zu ermitteln.

Mit den Eigentümern der Flurstücke 110/4, 109/2 und 106 (Gemarkung Neuses) wurde eine Kostenübernahme vereinbart. Das Verkehrsgutachten liegt dem Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz seit dem 02. April 2017 vor. Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt:

1) Das vorhandene Straßennetz kann den zusätzlichen Kfz-Verkehr, der aus dem potenziellen Baugebiet Weinberg West zu erwarten ist, bewältigen. Am Knotenpunkt Rettistraße/Rügländer Straße/Berliner Straße St 2255 sind vergleichsweise geringe Zunahmen der mittleren Wartezeiten bis etwa 30 Sekunden zu erwarten. In allen Verkehrsströmen wird Qualitätsstufe A oder mindestens Qualitätsstufe B erwartet. Qualitätsstufen bestehen von A-F.

2) Eine Anbindung des Baugebietes Weinberg West an die Staatsstraße 2255 mit Durchbindung der Bayreuther Straße, wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, ist aus verkehrlichen Gründen nicht zwingend erforderlich.

3) Der Bau eines Kreisverkehres am Knotenpunkt Rettistraße /Rügländer Straße/Berliner Straße/St 2255 würde die mittleren Wartezeiten für alle Verkehrsströme deutlich verringern, einen kontinuierlicheren Verkehrsfluss erzeugen und könnte bei entsprechender Gestaltung (sogar) Verkehrsfläche reduzieren. Vorausgesetzt wird in diesem Fall, dass die durch Zebrastreifen bevorrechtigten Fußgängerquerungen an den Kreiszufahrten nicht auf deutlich über 200 in der Spitzenstunde ansteigen.

Frau OB Seidel äußert sich dahingehend, dass die Ergebnisse der Verkehrsstudie plausible Argumente liefern, die für den Bau eines Kreisverkehrs sprechen, zumal die dafür benötigte Fläche vorhanden und im Besitz der Stadt Ansbach sei.
Für Überraschung sorgte auch die Erkenntnis aus dem Verkehrsgutachten, dass eine Anbindung des Baugebietes Weinberg West an die Staatsstraße 2255 mit Durchbindung der Bayreuther Straße, wie im Flächennutzungsplan ausgewiesen, aus verkehrlichen Gründen nicht zwingend erforderlich sei. Deshalb werde diese Planung nicht weiter forciert.

In der anschließenden Diskussion wird aus dem Gremium heraus

- vorgebracht, dass der Kreisverkehr eine gute Lösung darstelle. Evtl. könne geprüft werden, ob sich die Einrichtung eines 5. Astes anbiete. Herr Büschl stellt fest, dass der fünfte Ast vom Verkehrsplaner als nicht sinnvoll erachtet wurde.
- daran erinnert, dass Schüler die Rügländer Straße queren. Aus Sicherheitsaspekten könne eine Untertunnelung der Rügländer Straße in Richtung Weinbergschule angedacht werden. Herr Büschl antwortet, dass der Gedanke der Unterquerung in Hauptrichtung zu prüfen wäre.

- die Einrichtung von Zebrastreifen angesprochen. Hier sei jedoch darauf zu achten, dass die Autos nicht in den Kreisverkehr zurückstauen.
- die Durchbindung nochmals zur Sprache gebracht mit der Aussage, dass noch viele Bauflächen im Norden erschlossen werden können.
- vorgebracht, dass die Lösung zu favorisieren sei, die schneller realisiert werden könne. Was helfe ein Kreisverkehr, der in 10 Jahren noch nicht gebaut sei. Der Kreisverkehr sei finanziell nicht tragbar. Bezüglich der geforderten Durchbindung Rügländer-/Bayreuther Straße verweist Herr Büschl auf das Gutachten, in dem festgestellt wurde, dass diese Lösung verkehrstechnisch betrachtet nicht sinnvoll sei.
- festgestellt, dass die Kreuzung Rettistraße einer Ertüchtigung bedarf. Unter Einbeziehung der Radfahrer wird die angesprochene Untertunnelung als möglich erachtet.
- angemerkt, dass eine Lösung gefunden werden müsse, ohne den Verkehrsfluss zu gefährden, ohne den sog. „Schleichverkehr“ in die bewohnten Gebiet zu verlagern.
- darauf hingewiesen, dass bei einer Untertunnelung die Steigung zu beachten zu.
- dafür plädiert, den Kreisverkehr vom Stadtrat beschließen zu lassen und zügig voranzutreiben.
- wird die Durchbindung der Bayreuther Straße abgelehnt, da die Straßen im östlichen Rügländer Viertel noch mehr belastet werden würde.
- darauf aufmerksam gemacht, dass die Flächen für die Durchbindung zu Lasten des Wohngebietes gehen würden.

Frau OB Seidel stellt fest, dass die momentane augenscheinliche Betrachtung zwar aufzeigt, dass die Untertunnelung sinnvoll wäre, man dies aber wegen der Neigungen und der Flächenbedarfe prüfen müsse. Der Bau eines Kreisverkehrs müsse unter Pkt. 3 in die Beschlussempfehlung aufgenommen werden. Der Bauausschuss müsse eine klare Meinungsäußerung treffen. Die Thematik der Realisierbarkeit der Untertunnelung könne von der Bauverwaltung geprüft werden.

Herr Büschl formuliert Pkt. 3 wie folgt:

Die Bauverwaltung wird beauftragt, eine überschlägige Ermittlung (Kosten und Flächenbedarf) bezüglich Durchführung und Finanzierung des Baus eines Kreisverkehrs einschl. Untertunnelung zu fertigen.

Beschluss:

Der Bauausschuss beschließt:

1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NE 5 „Weinberg West“ erfolgt die Verkehrserschließung nicht über die im FNP vorgesehene Trasse, sondern über bereits existierende Straßen (Strüther Berg, Bayreuther Straße, Rügländer Straße).

2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens vom 02.04.2017 im Bebauungsplanentwurf NE 5 „Weinberg West“ vom 24.06.2016 zu berücksichtigen.

3) Die Bauverwaltung wird beauftragt, eine überschlägige Ermittlung (Kosten und Flächenbedarf) bezüglich Durchführung und Finanzierung des Baus eines Kreisverkehrs einschl. Untertunnelung zu fertigen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 10 Anfragen/Bekanntgaben

Bekanntgabe;
BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg; Vorentwurf zum 6-streifigen Ausbau im Abschnitt östlich AS Herrieden bis östlich AS Lichtenau

Herr Wolter informiert das Gremium über den Planungsstand zum 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn- Nürnberg:

Für den Gesamtabschnitt der BAB A 6 zwischen der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern und Schwabach wurde in den Jahren 2009/2010 eine Voruntersuchung zum 6-streifige Ausbau durchgeführt. Die Autobahndirektion Nordbayern beginnt nun die vertiefenden Planungsschritte für den Abschnitt östlich AS Herrieden bis östlich AS Lichtenau, der im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen im sogenannten „weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten ist.
Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der erforderlichen Ausbauarbeiten lässt die Autobahndirektion von Mai bis August 2017 planungsbegleitende Vermessungsarbeiten auch auf Grundstücken außerhalb der BAB A 6 durchführen.

Die Amtliche Bekanntmachung zur Unterrichtung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten wurde am 24.04.2017 in der Fränkischen Landeszeitung veröffentlicht.

Bekanntgabe;
Klima Tagungszentrum Onoldia; Anfrage von Frau Frauenschläger im HFWA

Herr Hildner führt aus, dass im Haushalt 2017 für die Kühlung der drei Säle entsprechende Mittel eingestellt seien. Die Lüftung im Foyer sei ein separates Bauteil. Dieses Bauteil müsse sicherlich untersucht werden. Im Zuge der Leistungserbringung können die Kosten hierfür abgefragt werden. Wenn diese im Rahmen blieben könne dieses Bauteil zusammen mit der Klimaanlage im Rahmen des Bauunterhalts modernisiert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen entsprechende Mittel für den HH 2018 beantragt werden.

Anfrage;
Bolzplatz Höfstetten

Frau Koch bittet die Verwaltung zu untersuchen, den Bolzplatz am großen Anger einzurichten. Fläche wäre ausreichend für kleine Kinder. Den Bolzplatz wie im Bebauungsplan vorgesehen, einzurichten sei nicht notwendig. Sollte es keine Alternative geben, müsse der Bolzplatz evtl. eingezäunt oder mit einer Hecke abgegrenzt werden. Frau OB Seidel antwortet, dass dies nicht an der Fläche läge, sondern die damals gegen die Möglichkeit war, das Ballspiel dort zuzulassen.

Herr Büschl fügt ergänzend hinzu, dass derzeit drei Alternativflächen untersucht werden. Eine Abfrage beim Bürgeramt ergab, dass derzeit 40 Kinder und Jugendliche im Einzugsbereich des Bolzplatzes gemeldet seien. Ein Bedarf sei deshalb nicht von der Hand zu weisen. Jedoch könne die Verwaltung den angesprochenen „Anger“ prüfen lassen. Jedoch solle ein klares Signal von den Angrenzern vorliegen, dass der Bolzplatz dort gewünscht sei. Evtl. können die Angrenzer angeschrieben werden um so das Vorhaben skizzenhaft darzustellen und gleichzeitig ein verwertbares Meinungsbild einzuholen.

Anfrage;
Teerdeckschicht im Bereich Scheerweiher

Herr Sauerhammer spricht die von ihm ins Gespräch gebrachte Möglichkeit einer kostengünstigen Oberflächenbehandlung der Gemeindeverbindungsstraßen an.
Herr Wehrer antwortet, dass grundsätzlich es vorstellbar sei, dieses angesprochene Verfahren auf einzelnen Straßen im Stadtgebiet – sogar innerorts – anzuwenden. Es sei geplant, im nächsten Jahr einen Abschnitt als „Teststrecke“ zu sanieren.

Anfrage;
Staustadt - Baustellen

Herr Stephan spricht die Engstelle in der Schlossstraße an und bittet um Erläuterung, weshalb der Kran nicht auf dem Baugelände selbst aufgestellt werden konnte.

Herr Büschl führt aus, dass die Baumaßnahme mit mehreren Kränen gleichzeitig bedient werde. Da die Kräne einen großen Radius haben und das Gesamtgebiet in dem Zug bebaut werden soll ist hier eine Einschränkung nicht möglich. Der große Kran im Süden sei lt. Baufirma und Abstimmung mit dem Ordnungsamt unabdingbar. Nach der Rohbauphase sei nur der Gehwegbereich betroffen.

Anfrage;
Büro Sportamt

Herr Hayduk spricht die Holzbalkendecke in der Herberger zur Heimat an und bittet um Sachstandsbericht, da der Sand aus den Ritzen riesele.

Herr Hilder führt aus, dass die Arbeiten noch nicht erledigt seien, da es sich hier um ein unter Denkmalschutz stehendes Gebäude handele und die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege bezüglich der Art der Abhilfe noch ausstehe.

Anfrage;
Langzeitstellplätze auf der Hofwiese

Herr Hayduk bittet die Verwaltung um Prüfung, ob im Bereich der Hofwiese ein Teilbereich für Langzeitparkplätze markiert werden könne. Er führt aus, dass auf der Hofwiese viele Busse halten, um Reisende aufzunehmen. Diese hätten bis jetzt keine Möglichkeit,

ihre Fahrzeuge langfristig dort abzustellen. Frau OB Seidel verweist dies zur Prüfung an die Straßenverkehrsbehörde.

TOP 11	**Sanierung Rathausareal** **a. Vergabe Planungsleistung Anbau** **b. Antrag Rathaushof (CSU/SPD/FW)**

Herr Hildner trägt nachstehenden Sachverhalt vor:

a) Die Planungsleistung für die Neuordnung des Rathausareals war an das Architekturbüro Thomas Jörg vergeben worden. Dieser ging aus dem Wettbewerb „Ideenfindung Rathausareal“ in 2007 als Erstplatzierter für die Gebäudekonzeption hervor. Herr Jörg starb vor kurzem plötzlich und unerwartet. Sein Büro wird deshalb nicht mehr fortbestehen, wie die Familie mitgeteilt hatte. Der bestehende Architektenvertrag wurde aufgelöst. Deshalb ist es erforderlich, die Planungsleistung für den Bauabschnitt I,

Neubau des Labor- und Trafogebäudes neu zu vergeben, um die Kontinuität im Planungs- und Bauablauf zu bewahren.

Zur weiteren Umsetzung der Maßnahme Neubau des Labor- und Trafogebäudes wird empfohlen, die Architektenleistungen an das **Architekturbüro Teuber & Korder,** Ansbach, zu vergeben. Die Verfügbarkeit des Büros konnte kurzfristig noch abgeklärt werden.

b) Antragstext:

Herr Büschl bezieht sich in seinem Sachvortrag auf nachstehenden Antragstext und erläutert die darin formulierten Fragen anhand einer dig. Präsentation.

„Das Rathaus-/Schrammhaus-Areal wird derzeit generalsaniert und soll anschließend u.a. auch Räumlichkeiten enthalten, die als Veranstaltungs- und Besprechungsräume dienen können.
Wir beantragen in diesem Kontext die Prüfung und Kostenschätzung (durch die Verwaltung) zum Einbau eines multifunktionalen Veranstaltungssaales als Solitär im Innenhof des Rathauses. Dies soll im Rahmen der aktuellen Umbauplanungen so geschehen, dass keine Verzögerungen bei der laufenden Sanierung des Rathaus-/Schrammhaus-Areals entstehen. Das Ergebnis der Prüfung soll möglichst zeitnah im Bauausschuss vorgestellt werden.“

- **Einbau eines multifunktionalen Veranstaltungssaales als Solitär:**

Der Einbau eines Solitärs ist grundsätzlich denkbar, allerdings nicht in der Größenordnung eines Ratssaals, sondern bei ca. 80 qm Nutzfläche limitiert, wie an einer Skizze demonstriert wird. Damit wäre in etwa die Fläche erzielbar, welche für den Multifunktionsraum im 1.OG des Rathauses geschaffen werden könnte. Welche Bedarfe an den Raum gestellt werden, sollte im Zuge der Grundlagenermittlung nach Lph 1 noch geklärt werden.

Ein vergrößerter Baukörper wäre nur durch Beseitigung der mittelalterlichen Remise (Jägerndorfer Stuben) darstellbar; was jedoch aus Gründen des Denkmalschutzes nicht angezeigt ist. Schließlich ist gerade dieser alte Anbau in seinem Kern das identitätsstiftende älteste Bauwerk im Hof

- Die **Forderung**, dass es **"keine Verzögerungen" bei der laufenden Sanierung** geben sollte ist nicht ohne weiteres einhaltbar. Es könnte zwar versucht werden, den Einbau im Hof erst im Nachgang zur Sanierung des Schramm-Hauses und der Remise zu erstellen. Allerdings wäre eine Hofbebauung aus baubetrieblichen Gründen aufgrund der räumlichen Enge ohnehin erst nach der Sanierung der Remise machbar.

  Auf jeden Fall müsste eine Planung des Einbaus vorab in die Tiefe einer Werkplanung (LpH 5) erfolgen, um bereits die Zwänge und Auswirkungen auf die Infrastruktur im Bestand geklärt zu haben. Dies setzt eine Durcharbeitung von Architekten und Fachplanerleistungen (Tragwerksplanung und Gebäudetechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro). Andernfalls sind Mehrkosten durch nachträgliche Änderungen/Anpassungen im Bestand zu erwarten.
- Sinnvollerweise ist nach Leistungsphase 2 auch die **Bebauungsplanänderung** durchgeführt, da der Hof im geltenden Bebauungslan XII als nicht bebaubare Fläche besteht. Dieser war auch Grundlage für Wettbewerb in 2007.

- Die Prüfung der grundsätzlichen Bebaubarkeit ist erfolgt, erfordert jedoch für eine **Kostenschätzung** eine entwerferische Festlegung auf einen Baukörper, der mindestens durch das Planstadium Vorentwurf (einschl. Baugrunduntersuchung) zu realisieren ist.

- Darüber sollte das Gremium abstimmen, inwieweit diese **Vorplanungen** und **Voruntersuchungen** im Rahmen der Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI vergeben werden sollen.

Anhand einer Skizze mit Grundriss und Schnitt erläutert der Referent folgende Überlegungen:

Dargestellt sind ca. 81m² Nutzfläche in einem quadratischen Solitär mit moderner klarer Form. Dieser ist bewusst gedreht um keinen der polygonalen Bezüge im Hof aufzunehmen und steht selbstbewusst und freigestellt im Innenhof. Als Größe ist dieser einem Ausschussraum oder einem kleinen Bankettsaal entsprechend. Ein Sitzungssaal für 40 Räte, Referenten und Besucher ist <u>nicht</u> darstellbar, denn dieser bräuchte mindestens die doppelte Größe.

Angedockt an das Schrammhaus sind die neuen Toiletten und Lagerraum (ZBV) über einen Gang erreichbar. Dieser führt über einen Wasserspiegel, dessen Reflexionen im Hof lebendige Frische ausstrahlen. Ein Durchgang in den Raum wäre auch über das Bürgerfoyer im Vorderhaus möglich. Im Süden ist ein ruhiger Gartenhof (Patio) angelegt. In den kann man über eine Glasfassade blicken, die übrigen Seiten sind unbefenstert. Die Rückwand des südlichen Anwesens wäre berankt.

Der multifunktionale Raum hat eine atelierartige Oberlichtbeleuchtung. Der Hof wäre weiterhin für PKW-Anlieferungen (VW-Busgröße) befahrbar.

Im Anschluss an den Sachvortrag wird aus dem Gremium heraus

- angeregt, zur Klärung der Nutzungsmöglichkeiten, was und in welchem Umfang in dem Solitärkörper stattfinden soll, den Antrag der CSU/SPD/FW nochmals in die Fraktionen zur Meinungsbildung zu verweisen.
- Skepsis geäußert, da durch den Baukörper der Blick auf die Jägerndorfer Stuben verhindert werde.
- empfohlen, einen Treffpunkt für die Ansbacher Bevölkerung zu schaffen.
- angefragt, inwieweit die Bindung an den seinerzeitigen Wettbewerb noch Gültigkeit hat. Herr Büschl verweist auf den geltenden Stadtratsbeschluss
- darauf hingewiesen, dass es in Ansbach bereits viele Räume von dieser Größe gäbe. Wenn es gutes Nutzungskonzept für diesen Baukörper gäbe, könne man weiter überlegen. Aber dies sei derzeit nicht der Fall.
- vorgeschlagen, den Antrag zurückzuziehen, da eine Diskussion ohne Vorlage eines Nutzungskonzepts nicht zielführend sei.
- erklärt, dass die Grundidee des Antrags gewesen sei, was man mit dem Innenhof mache.
- nachgefragt, was für diesen Ort gewünscht werde. einen ruhigen Hof als Rückzugsmöglichkeit oder einen Frequenzbringer.
- eine Möglichkeit zur Nutzung geäußert. Dies könne eine Begegnungsstätte, ein Empfangsraum oder ein Tagungsraum sein. Frau OB Seidel stellt fest, dass ein Sitzungssaal an dieser Stelle ausgeschlossen sei.
- darauf hingewiesen, dass mit dem Antrag versucht werden sollte ohne große Kosten zu versuchen, evtl. Nutzungsmöglichkeiten über die Verwaltung abzufragen.
- von Frau OB Seidel mit Blick auf den Antrag erwidert, dass die Ressourcen der Verwaltung sehr ausgereizt seien und man darauf auch seitens der Stadträte bitte Rücksicht nehmen solle. Ohne zu wissen, wozu der Einbau schließlich dienen solle, wurde hier Arbeit verursacht.
- darum gebeten, den Denkmalschutz nicht zu vernachlässigen.
- gebeten, den Teilpunkt b, in die Fraktionen zu verweisen, worüber Frau OB Seidel abstimmen lies.

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauausschuss, die weiteren Planungsleistungen zum Neubau des Labor- und Trafogebäudes an das Architekturbüro Teuber & Korder, Ansbach zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 2

Carda Seidel Oberbürgermeisterin	Hannelore Wollani Schriftführer/in